

Dem Kassenbericht des Zentralvereins Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler über das Geschäftsjahr 1905/06 sei hier folgendes entnommen: (Red.)

Die Einnahmen der Vereinskasse betragen 3883 M 48 $\frac{1}{2}$; hierzu tritt der Bestand aus den Vorjahren mit 9501 M 42 $\frac{1}{2}$; insgesamt 13 384 M 90 $\frac{1}{2}$. Nach Abrechnung der Ausgaben verbleibt ein Bestand von 10 012 M 2 $\frac{1}{2}$.

Die Kasse für Unterstützungs- und Sterbefälle eröffnete das Geschäftsjahr mit einem Bestand von 15 974 M 71 $\frac{1}{2}$. Als Einnahmen traten hinzu: Geschenk des Herrn Bernhard Meyer, Leipzig: 5000 M, Zuschuß des Zentralvereins 1904/05: 1500 M, 1905/06: 3000 M; an Zinsen aus den beiden letzten Geschäftsjahren: 1248 M; insgesamt: 26 722 M 71 $\frac{1}{2}$. Ausgegeben wurden an Unterstützungen in fünf Fällen 325 M, an Sterbegeld in sieben Fällen 1213 M.

Die Deutsche Colportage-Zeitung hatte (einschließlich eines Kassa-Vortrags von 850 M 68 $\frac{1}{2}$) eine Einnahme von 17 148 M 97 $\frac{1}{2}$.

Kleine Mitteilungen.

* Post. Bayern. Neuerung im Postnachnahmeverkehr. — Die Generaldirektion der königlich bayerischen Posten und Telegraphen hat folgendes bekannt gegeben:

Den Absendern von Paketen und offenen Karten mit Nachnahme nach Orten innerhalb Deutschlands wird versuchsweise gestattet, der Paketadresse oder der Karte das ausgefüllte Formular einer Postanweisung beizufügen.

Hierbei dürfen nur die von der Postverwaltung (in Bayern zum Preise von 1 $\frac{1}{2}$ für je 2 Stück) ausgegebenen Postanweisungsformulare benutzt werden. Die Postanweisung ist am oberen Rand der Paketadresse oder Karte mit mindestens zwei Klammern haltbar zu befestigen. An der für die Freimarken und den Abdruck des Aufgabestempels vorgesehenen Stelle der Paketadressen und Karten ist jedoch keine Klammer anzubringen.

Die Art der Klammern bleibt der Wahl des Absenders überlassen; sie müssen aber derart beschaffen sein, daß eine Verletzung des Personals oder eine Beschädigung anderer Sendungen ausgeschlossen ist. Nicht zulässig ist die Verwendung von Stednadeln, sowie das Ankleben der Postanweisung oder das Anheften mittels Fadens.

Die Postanstalten haben die Auslieferer größerer Mengen von Nachnahmesendungen, insbesondere solche Geschäftshäuser usw., die Kassenzeichen und Buchungsnummern anwenden, in geeigneter Weise auf die neue Einrichtung aufmerksam zu machen, sie über die Einzelheiten des Verfahrens, namentlich über die richtige Berechnung des in die Postanweisung einzusetzenden Geldbetrags, zu unterrichten und besonders hervorzuheben, daß eine Frankierung der Postanweisung durch Freimarken seitens des Absenders nicht gestattet ist. Auch ist darauf hinzuweisen, daß als Empfänger der Postanweisung nur der auf der Nachnahmesendung unter dem Nachnahmevermerk verzeichnete Absender angegeben werden darf, und daß es sich empfiehlt, die Kassenzeichen und Buchungsnummern außer auf dem Postanweisungsabschnitt auch auf der Paketadresse oder Karte niederzuschreiben für den Fall, daß die vom Absender beigefügte Postanweisung verloren geht und durch eine postseitig ausgefertigte Postanweisung ersetzt werden muß.

Soweit aus dem Reichspostgebiet und Württemberg Nachnahmesendungen mit beigefügten Postanweisungsformularen der Reichspost oder der württembergischen Postverwaltung eingehen, sind diese Formulare zur Übermittlung der eingezogenen Beträge zu verwenden.

Kongreß für Versicherungsmedizin. — Ein internationaler Kongreß für Versicherungsmedizin wird in den Tagen vom 11. bis 15. September in Berlin unter dem Ehrenpräsidium des Kultusministers Dr. Studt und unter der Leitung des Geheimen Medizinalrats Prof. Dr. Kraus, sowie der Professoren Dr. Flosschütz und Dr. Unverricht tagen. Aus dem Gebiete der Lebensversicherung werden als Hauptgegenstände die Lungentuberkulose, Syphilis und Fettleibigkeit zur Verhandlung kommen. Die Unfallversicherung wird zum erstenmal auf diesem Kongreß in einer Reihe von Vorträgen behandelt werden, namentlich die Verschlimmerung der inneren Krankheiten durch Unfälle. Auskunft

erteilt der Generalsekretär des Kongresses Dr. Manes, Berlin W. 50 (Wilmerstraße), Spichernstraße 22.

(Beilage z. Allgemeinen Stg.)

Spanischer Zolltarif nebst Warenverzeichnis. — Der durch königliches Dekret (Real decreto) vom 23. März 1906 genehmigte neue spanische Zolltarif nebst Warenverzeichnis ist in einer amtlichen Handausgabe im Druck erschienen und bei dem »Establecimiento Tipográfico, Sucesores de Rivadeneyra« impresores de la Real Casa, Madrid, Paseo de San Vicente Nr. 20, erhältlich. (Nach den im Reichsamt des Innern zu Berlin zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

* Zentralverein Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler. — Der Zentralverein Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler (früher: Zentralverein Deutscher Kolportagebuchhändler) wählte in der Generalversammlung in Kassel am 18./19. Juni den bisherigen Vorsitzenden Herrn E. Schöps-Berlin wieder, ebenso Herrn W. Müller-Berlin als Schriftführer. Als Ort der nächstjährigen Tagung wurde Breslau gewählt.

* Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler:

Hinrichs' Fünfjahrs-Katalog der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher, Zeitschriften, Landkarten usw. Titelverzeichnis und Sachregister. Elfter Band 1901—1905, Lieferung 10. (Für — Goldschmidt). Lex.-8°. S. 433—480. Leipzig 1906, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. Erscheint in etwa 45 Lieferungen zu 1 M 70 $\frac{1}{2}$ bar.

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften. Unter ständiger Mitarbeiterchaft von Professor Dr. E. Jaeger in Leipzig und Professor Dr. Ph. Allfeld in Erlangen herausgegeben von Professor Dr. K. Th. von Eberberg in Erlangen und Professor Dr. A. Dyroff in München. Verlag von J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München. XIX. Jahrg. 1906, No. 6. 8°. Spalte 305—368.

(Sprechsaal.)

Leere Postsendung. Verweigerte Annahme.

Rechtsfrage.

A. in Österreich sendet an B. in Preußen auf Bestellung 50 Postkarten (Wert 6 K 95 h) in Kommission. B. merkt sofort, bei Eingang der Sendung, eines Kästchens, daß dieses leer sein müsse, gibt es sofort dem Briefträger zurück und verweigert die Annahme. Das Kästchen kommt in der Tat leer bei A. an, was dieser zunächst stillschweigend übergeht, da er das Zurückkommen der leeren Schachtel ohne jede weitere Bemerkung nicht verstehen kann.

A. behauptet, daß B. zu zahlen hat, weil die Sendung bestellt war, die richtige Absendung durch Zeugen bestätigt werden kann und weil die Sendung auf Gefahr des Adressaten ging. B. verweigert die Bezahlung mit der Begründung, daß es sich nicht um eine verlorene, sondern um eine fehlerhafte oder bestohlene Sendung handelt und daß A. sofort nach Rückempfang des Kästchens alles tun mußte, um die Sache aufzuklären. A. hingegen behauptet, daß er durch das Zurückkommen der leeren Schachtel allein, ohne jede weitere Bemerkung nicht wissen konnte, ob der Inhalt verloren, gestohlen oder aber vom Adressaten empfangen und entnommen wurde, und daß es daher Sache des Adressaten (des B.) gewesen wäre, sofort bei seinem Postamt zu reklamieren. Wer hat recht? Es wird um Aussprache gebeten.

Bemerkung der Redaktion. — Nach unserer Meinung haben beide Teile gegen die Verkehrssitte gefehlt. Einerseits hätte der Besteller und Empfänger, der die Annahme der bestellten Postsendung verweigerte, die Pflicht gehabt, den Grund für diese Weigerung anzugeben; andererseits hätte der Absender bei Rückempfang der Sendung unverzüglich Aufklärung über diesen Weigerungsgrund verlangen sollen; denn er empfing keineswegs nur eine leere Schachtel, deren Zurückkommen er nicht hätte verstehen können; sondern seine Postsendung kam mit dem Vermerk der Annahmeverweigerung zurück, und das mußte ihm auffallen.

Aussprache erbeten.